

Das Zivilschutz-Instruktionspersonal der Kantone

Autor(en): **Gross, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **13 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Zivilschutz-Instruktionspersonal der Kantone

E. Gross, Chef des Dienstzweiges Kurse des Bundesamtes für Zivilschutz, Bern

I.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG).
- Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 (ZSV).
- Verordnung über das Instruktionspersonal in den Kantonen vom 1. September 1964 (IVK).
- Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Entschädigungen an Lehrpersonal, Referenten und Hilfspersonal vom 1. Mai 1965.
- Bundesratsbeschluss über die Funktionsstufen und Vergütungen im Zivilschutz vom 15. September 1964 (FZS).
- Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung, in der Fassung vom 19. Dezember 1963 (MVG).

II.

Aufgaben und Zugehörigkeit

Das Instruktionspersonal hat die Aufgabe, die Angehörigen des Zivilschutzes in Kursen, Übungen und Rapporten auszubilden.

Zum Instruktionspersonal gehören:

a) Kantonsinstruktoren

Sie sind Kursleiter oder Instruktoren, die einen umfassenden Ueberblick über den Zivilschutz haben, und sind dem kantonalen Ausbildungschef dafür verantwortlich, dass der Unterricht nach den vom Bundesamt für Zivilschutz erlassenen Stoffprogrammen und Ausbildungsvorschriften (Instruktionsbehelfen) erteilt wird.

b) Kursleiter

Sie sind für die Führung der Kurse verantwortlich und erteilen den allgemeinen Unterricht sowie ausnahmsweise auch Fachunterricht. Grundlage für ihre Tätigkeit ist der Behelf für Kursleiter.

c) Instruktoren

Sie erteilen Fachunterricht gemäss den vom Bundesamt für Zivilschutz erlassenen Stoffprogrammen und den von der kantonalen Zivilschutzstelle vorgeschriebenen Arbeitsprogrammen auf Stufe Region und Gemeinde. Grundlage für den Fachdienst ist der Instruktionsbehelf.

Das Instruktionspersonal unterrichtet haupt- oder nebenamtlich.

III.

Anforderungen

Der Instruktor soll eine Persönlichkeit sein, die sich durch Ruhe, Besonnenheit, Takt und Verantwortungsbewusstsein auszeichnet, das entsprechende Fachgebiet beherrscht und in der Lage ist, den Stoff in klarer, leicht

verständlicher Art und Weise zu vermitteln. Ferner soll der Instruktor Abhandlungen und Theorien schriftlich abfassen können.

Zu den rein persönlichen Anforderungen tritt der Faktor Zeit hinzu. Der Instruktor muss über die notwendige Zeit zu seiner Aus- und Weiterbildung verfügen und sollte dem Kanton für die Instruktionstätigkeit mindestens 2—3 Wochen pro Jahr zur Verfügung stehen können.

IV.

Ausbildung

Das Instruktionspersonal wird gemäss den besonderen Ausbildungsvorschriften so ausgebildet, dass nach Möglichkeit

- Kantonsinstruktoren diverse Kursarten oder Fächer beherrschen,
- Kursleiter verschiedene Kursarten durchführen und
- Instruktoren in mehreren Fächern unterrichten können.

Die Ausbildung der Kantonsinstruktoren erfolgt durch den Bund in Kursen von 6—12 Tagen. Kursleiter und Instruktoren werden nach Bedarf durch die Kantone in Kursen von 3 bis 4 Tagen ausgebildet.

Die Kantonsinstruktoren haben je nach Bedarf Weiterbildungskurse von höchstens 12 Tagen, die Kursleiter und Instruktoren solche von höchstens 6 Tagen zu bestehen. In der Regel wird die Laufbahn über Instruktor und Kantonsinstruktor zum Kursleiter führen.

V.

Ernennung

Für die Ernennung der Kantonsinstruktoren, Kursleiter und Instruktoren sind die Kantone zuständig.

Zum Kantonsinstruktor oder Kursleiter kann in der Regel nur ernannt werden, wer hierfür ausgebildet und genügend qualifiziert wurde und das Fähigkeitszeugnis aus dem betreffenden Ausbildungskurs erhalten hat; zum Instruktor nur, wer hierfür ausgebildet und qualifiziert wurde, sich in einer Schutzorganisation bewährt oder sich über seine Fachkenntnisse ausgewiesen hat.

In den Zivilschutzkursen werden die Qualifikationen

- 1 = gut
- 2 = genügend
- 3 = ungenügend

erteilt. Für die Erteilung der Qualifikation und die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses ist der jeweilige Kursleiter zuständig.

VI.

Rechtliche Stellung

Kantonsinstruktoren, Kursleiter und Instruktoren unterstehen dem kantonalen Recht. Der Chef der kantonalen Zivilschutzstelle ist in der Regel Ausbildungschef des Kantons. Hinsichtlich Instruktionstätigkeit

untersteht ihm das gesamte Instruktionspersonal des Kantons, der Gemeinden und Betriebe. Das Instruktionspersonal wird durch ihn je nach Bedarf eingesetzt.

VII.

Entschädigung

a) Vergütung und Erwerbsersatz

Die Kantonsinstruktoren, Kursleiter und Instruktoren erhalten für ihre Tätigkeit in der Regel ein Taggeld gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Entschädigungen an Lehrpersonal, Referenten und Hilfspersonal vom 1. Mai 1965.

Funktion	Bund	* Kanton	*Gemeinde
Schüler in Kursen	35.—	30.—	—
Kursleiter	50.—	45.—	40.—
Klassen- u. Fachlehrer	45.—	40.—	39.—
Referent	30.—	30.—	35.—
Hilfspersonal	30.—	30.—	30.—

* Höchstansätze, an die der Bund die gesetzlichen Beiträge leistet.

Wer ein Taggeld bezieht, hat keinen Anspruch auf Erwerbsersatz und dessen Tätigkeit kann hinsichtlich des Militärpflichtersatzes nicht berücksichtigt werden.

Wird der Instruktionsdienst jedoch in der Eigenschaft eines im Zivilschutz eingeteilten Vorgesetzten oder Spezialisten als Pflichtdienst oder freiwilliger Dienst geleistet, so hat dieser Kantonsinstruktor, Kursleiter oder Instruktor Anspruch auf Funktionsvergütung und Instruktionszulage sowie den Erwerbsersatz. Die Dienstleistung wird hinsichtlich des Militärpflichtersatzes berücksichtigt.

b) Verpflegung und Unterkunft

Das Lehr- und Hilfspersonal wird zu Lasten des Kurses oder Rapportes verpflegt und hat grundsätzlich an den von der Leitung angeordneten gemeinsamen Mahlzeiten teilzunehmen. Für nicht oder anderswo eingenommene Mahlzeiten wird in der Regel keine Entschädigung bezahlt. Diejenigen, die während der Dauer von Kursen und Rapporten nicht zu Hause über-

nachten können, haben Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft.

c) Reise- und Transportauslagen

Dem Instruktionspersonal werden die effektiven Auslagen für ein Billett 1. Klasse vom Wohnort zum Kurs- oder Rapportort und zurück vergütet. Das Einrücken mit privaten Motorfahrzeugen gibt kein Anrecht auf Kilometerentschädigung. Es wird in diesem Fall nur der den Kosten des Billetts entsprechende Betrag ausbezahlt.

Das Lehrpersonal hat Anspruch auf Rückerstattung der tatsächlichen Auslagen für den Gepäcktransport.

VIII.

Versicherung

a) Militärversicherung

Das Lehrpersonal ist bei der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert. Diese Versicherung besteht auch für den Hin- und Rückweg Wohnort-Kursort, sofern die Strecke innert angemessener Zeit zurückgelegt wird. Die Versicherung ruht jedoch während der Zeit, da der Versicherte zu Hause übernachtet, nach Ankunft im Domizil bis zum Weggang zum nächsten Kursbesuch oder zur Instruktionstätigkeit.

b) Haftpflicht (Art. 77 und 78 ZSG)

Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe haften für alle Schäden, die infolge der von ihnen durchgeführten Kurse und Uebungen oder bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen ihrer Instruktoren oder ihrer Schutzorganisationen Drittpersonen zugefügt werden, sofern der Schaden nicht durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten verursacht worden ist. Haben Bund, Kantone, Gemeinden oder Betriebe Schadenersatz zu leisten, so steht ihnen der Rückgriff auf die Person zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für fehlbare Kantonsinstruktoren, Kursleiter und Instruktoren.

Für weitere Auskünfte stehen den Interessierten die kantonalen Zivilschutzstellen zur Verfügung.

Der Zivilschutz am Internationalen Vier-Tage-Marsch in Holland

Der dänische Zivilschutz am 50. Internationalen Vier-Tage-Marsch in Nijmegen

-th. Am goldenen «Vierdaagse» in Nijmegen, der in der letzten Juliwoche mit einer Beteiligung von



15 000 Wanderern aus 20 Nationen, darunter 650 Soldaten der Schweizer Armee und rund 700 Schweizern in der Zivilkategorie, war erstmals mit

über 300 Frauen und Männern die dänische Armee vertreten. Neben den Marschgruppen der dänischen Heimwehren und des dänischen Frauenhilfsdienstes war auch diese flotte Gruppe des dänischen Zivilschutzes in Nijmegen vertreten, die unser Bild am vierten und letzten Marschtag beim triumphalen Einmarsch durch das Spalier der über 600 000 Zuschauer zeigt, wo die Wanderer aus aller Welt mit Blumen beglückwünscht werden.

Die Feuerwehr der Stadt Bern marschierte in Nijmegen

Erstmals war am Internationalen Vier-Tage-Marsch in Holland auch eine Marschgruppe der Berner Feuerwehr, unter Führung von Herrn Ribl, vom Bundesamt für Zivilschutz, die unterwegs und beim feierlichen Einzug in die alte Kaiser-Karl-Stadt,

den sie im Block mit den Kameraden der Brandwehr Nijmegen mitmachte, einen ausgezeichneten Eindruck hinterliess. Es wäre schön, wenn nächstes Jahr auch einige Zivilschutzgruppen aus der Schweiz



mit dabei wären. Der Marsch findet 1967 vom 25. bis 28. Juli statt. Auskunft erteilt gerne die Redaktion «Zivilschutz».

Alt Staats- und Ständerat Albert Picot †

Am gleichen Tag, an dem wir in Bern unseren Zentralsekretär Paul Leimbacher zu Grabe trugen, wurde in Genf ein weiterer Vorkämpfer des schweizerischen Zivilschutzes zur letzten Ruhe gebettet. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz verliert auch mit alt Staats- und Ständerat Albert Picot einen bewährten Mitstreiter, dessen unermüdlicher Einsatz vor allem in der Westschweiz dazu beitrug, das Schweigen um den Zivilschutz zu brechen und das Verständnis für diesen wichtigen Teil der Landesverteidigung bei Volk und Behörden nachhaltig zu wecken. Der Verstorbene war der Sohn von Bundesrichter Ernest Picot. 1923 wurde er als Vertreter der Liberalen Partei in den Grossen Rat gewählt, dessen Ehrenpräsident er später wurde. 1931 wurde er in den Staatsrat ge-

wählt, wo er das Handels- und Industrie- und das Erziehungsdepartement leitete. Mehrere Male übte er das Amt des Staatsratspräsidenten aus. Albert Picot wurde auch in den Nationalrat gewählt, dessen Präsident er 1948 war. Später wechselte er in den Ständerat über. 1957 zog er sich aus der Politik zurück. Albert Picot war ein hervorragender Magistrat. Genf verdankt ihm zusammen mit Louis Casai die Errichtung des Flughafens Cointrin. Er befasste sich auch mit dem Zivilschutz und trat für das CERN ein. Als Vorsteher des Erziehungsdepartements war er Grossmeister der Universität Genf.

Albert Picot wurde erster Präsident des Genfer Bundes für Zivilschutz und Mitglied des Zentralvorstandes, wo wir mit ihm viele Jahre zusammenarbeiten

durften. Zusammen mit unserem ersten Präsidenten, alt Bundesrat von Steiger — ein Zwiegespann von seltenem Format — wurde vor allem in den ersten Jahren der Geschichte unseres Bundes sehr viel erreicht, wo es darum ging, dass in der Politik private und angesehene Männer mit ihrer ganzen Persönlichkeit für den Zivilschutz eintraten, während andere den Zivilschutz als so unpopulär und verhasst betrachteten, dass sie fürchteten, «Stimmen zu verlieren», wenn man sich ernsthaft damit befasste. Das unerschrockene und verhasst betrachtete Eintreten von Albert Picot für den Zivilschutz mag heute vielen Politikern und Magistraten als leuchtendes Vorbild dienen. Sein Kampf war nicht vergeblich, und wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. SBZ

Redaktioneller Hinweis

Unsere Ausgabe V/1966 des «Zivilschutz» ist in etwas reduzierter Form erschienen. Dafür wird die Ausgabe VI/1966, die auf Ende Dezember erscheint, mit 32 Seiten Inhalt wieder repräsentativer ausfallen. Im Zeichen der Arbeit von «Heer und Haus», die 1967 in der Armee mit Schwergewicht der zivilen Landesverteidigung und dem Zivilschutz gewidmet ist, werden wir diese Nummer zu einer eigentlichen Aufklärungsnummer über den Zivilschutz ausbauen, um den Truppenkommandanten aller Stufen übersichtlich und einprägsam jene Informationen in die Hand zu geben, die sie für die Aufklärung der Truppe über den Zivilschutz als heute unabdingbaren Teil unserer Landesverteidigung brauchen.

Infolge Platzmangels mussten wir in dieser Nummer auch auf die Zivilschutzfibel verzichten, was aber in der nächsten Ausgabe nachgeholt werden soll. Wir möchten unsere Leser, die Zivilschutzinstanzen in Bund, Kantonen und Gemeinden darauf aufmerksam machen, dass auch der von uns sorgfältig gepflegte Inseratenteil eine wichtige Sparte unserer Zeitschrift ist, um beratend und auf-

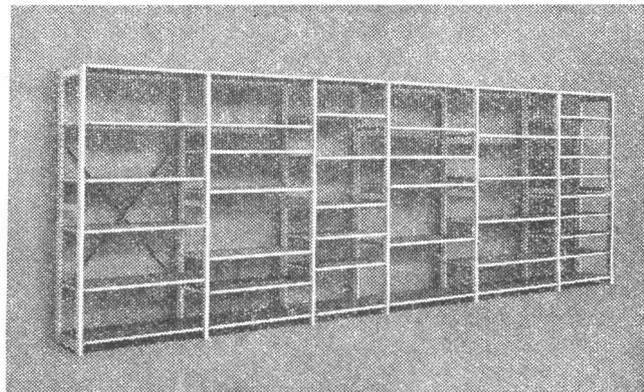
klärend über die bewährten Bezugsquellen von Zivilschutzmaterial zu orientieren. Wir benützen die Gelegenheit, um unseren Inserenten, die wichtige Träger unserer Zeitschrift sind, für das uns immer wieder entgegengebrachte Vertrauen zu danken. Redaktion «Zivilschutz»

Berichtigung

Im Artikel der letzten Nummer, «Das Zivilschutz-Instruktionspersonal der Kantone», hat sich in der Tabelle der Entschädigungen der Druckfehlerteufel zugunsten des Kadern eingesetzt und zwei Positionen zu hoch bewertet. Auf Wunsch des Bundesamtes für Zivilschutz bringen wir hier eine Berichtigung. Die Ansätze lauten richtig wie folgt:

Funktion	Bund	* Kanton	*Gemeinde
Schüler in Kursen	35.—	30.—	—
Kursleiter	50.—	45.—	40.—
Klassen- u. Fachlehrer	45.—	40.—	35.—
Referent	30.—	30.—	30.—
Hilfspersonal	30.—	30.—	30.—

* Höchstansätze, an die der Bund die gesetzlichen Beiträge leistet.



MONTA Lagergestelle für Zivilschutz-Materialmagazine

MONTA-Regale eignen sich für diesen Zweck ganz besonders. Sie sind äusserst stabil, anpassungsfähig und einfach zu montieren. Alle Elemente sind standardisiert und deshalb jederzeit kurzfristig lieferbar. Zu diesen Vorteilen gesellt sich der ausnehmend günstige Preis. Eine wichtige Eigenschaft bei diesen Vorhaben, wo Sparsamkeit gross geschrieben wird.

Ein Beispiel: Gestell 400×210×30 cm, bestehend aus 5 Rahmen und 20 MONTEX-Tablaren, kostet komplett (ohne Montage, ab Werk) Fr. 257.50!

Verlangen Sie Unterlagen oder eine unverbindliche Beratung vom Hersteller.

Walter + Bruynzeel AG

8362 Balterswil

Telefon 073 43531